

## Rechtsgrundlage für Stützkurse

Mönchstrasse 30B  
3600 Thun

T 033 227 33 44  
F 033 227 33 66  
info@idm.ch

### **Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)**

vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Oktober 2012)

#### Art. 22 Angebote an Berufsfachschulen

<sup>1</sup> Die Kantone, in denen die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt, sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen.

<sup>2</sup> Der obligatorische Unterricht ist unentgeltlich.

<sup>3</sup> Wer im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllt, kann Freikurse ohne Lohnabzug besuchen. Der Besuch erfolgt im Einvernehmen mit dem Betrieb. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton.

**<sup>4</sup> Ist eine lernende Person im Hinblick auf eine erfolgreiche Absolvierung der Berufsfachschule auf Stützkurse angewiesen, so kann die Berufsfachschule im Einvernehmen mit dem Betrieb und mit der lernenden Person den Besuch solcher Kurse anordnen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton. Der Besuch erfolgt ohne Lohnabzug.**

<sup>5</sup> Das Bundesamt bewilligt auf Antrag der Berufsverbände die Durchführung von interkantonalen Fachkursen, wenn dadurch das Bildungsziel besser erreicht und die Bildungsbereitschaft der Lehrbetriebe positiv beeinflusst wird, keine übermässigen Kosten erwachsen und für die Teilnehmenden keine erheblichen Nachteile entstehen.